TOP 11:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

Drucksache: 556/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung vom 13. Dezember 2011 und zum anderen dem Erlass von Durchführungsvorschriften der unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vom 12. Juni 2013.

Die beiden von der Europäischen Union verabschiedeten Rechtsakte sollen sich gegenseitig ergänzen und zusammen einen effektiven, europaweiten Schutz der Opfer von Gewalt gewährleisten. Zu diesem Zweck sehen sie vor, dass nationale strafrechtliche und zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und die den Opfern gewährten Schutzmaßnahmen auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt werden können. Die Richtlinie 2011/99/EU ist bis zum 11. Januar 2015 umzusetzen. Ab diesem Tag gilt auch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

Das Gesetz beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Kernstück des Gesetzes ist die Einführung eines EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes (EUGewSchVG), das die Umsetzungs- und Durchführungsvorschriften in einem eigenständigen Gesetz zusammenfasst. Die gemeinsame Umsetzung und Durchführung erscheint nach Auffassung der Bundesregierung angezeigt, weil beide Rechtsakte sich gegenseitig vervollständigen sollen und dieselbe Zielsetzung haben sowie Regelungen im Zivilrecht auslösen und dabei an das Familiensachenverfahrensrecht und das materielle Gewaltschutzrecht anknüpfen.

Das Gesetz beinhaltet zum einen Regelungen, die die Anerkennung von Schutzmaßnahmen ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Strafsachen erlassen worden sind. Zum anderen regelt es die Ausstellung der Bescheinigung über inländische Gewaltschutzanordnungen, die

. . .

in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Weiterhin enthält es Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Gewaltschutzanordnungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Daneben vollzieht das Gesetz die notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz und im Kostenrecht.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 397/14).

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 dazu eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 397/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3200) in seiner 66. Sitzung am 13. November 2014 in geänderter Fassung angenommen. Die Änderungen gehen zum einen auf Anregungen des Bundesrates zurück und betreffen zum anderen im Wesentlichen einige Bezeichnungen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt neben der Gewaltschutzrechts-Thematik noch eine damit nicht in inhaltlichem Zusammenhang stehende Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum Scheidungsverbundverfahren. Mit dieser Änderung im Ehesachen-Rechtsmittelrecht sollten falsche Rechtskraftzeugnisse zur Ehescheidung vermieden werden. Diese Thematik ist vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen, sondern einstweilen zurückgestellt worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.